Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43 Postfach 3800 Interlaken Tel. 033 826 51 41 gemeindeschreiberei@interlaken.ch www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5485

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017, Änderung in Sachen Überbrückungsentschädigung und –rente für das Gemeindepräsidium

1. Ausgangslage/Vorgeschichte

Am 15. November 2015 haben die Stimmberechtigten eine Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl mit 818 Nein gegen 348 Ja abgelehnt. Das Amt des Gemeindepräsidiums entspricht vom Arbeitsaufwand her aufgrund von Erfahrungszahlen der letzten Jahre mindestens einem 60 Prozentpensum einer unselbstständig erwerbenden Person. Dieses Amt kann heute nicht mehr ausgeübt werden, ohne dass das berufliche Engagement markant reduziert wird. Je älter eine Person ist, wenn sie vom Amt zurücktritt, nicht mehr zu einer Wiederwahl antritt oder sogar abgewählt wird, umso schwieriger wird es, in angemessener Zeit eine adäquate Alternative für das wegfallende politische Mandat zu finden. Es dürfte in den wenigsten Fällen möglich sein, das Pensum am Arbeitsplatz umgehend wieder zu erhöhen. Besonders schwierig ist die Situation bei einer Abwahl, da hier der Wegfall der politischen Tätigkeit und damit auch der Gemeinderatsentschädigung unvermittelt und unerwartet eintritt. Diese Überlegungen haben den Gemeinderat bewogen, trotz des Abstimmungsergebnisses von 2015 einen neuen Anlauf für eine Überbrückungsentschädigung bei Nichtwiederwahl bzw. für eine Überbrückungsrente bei Amtszeitbeschränkung zu nehmen. Gemäss Bestätigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder nicht eine Materie, die zwingend von den Stimmberechtigten beschlossen werden muss. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder sind bereits heute in einem Reglement des Grossen Gemeinderats geregelt, nämlich im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 (SitzgeldR, ISR 154.2). Auch die Einführung einer Überbrückungsentschädigung (bei Abwahl) oder einer Überbrückungsrente (bei Amtszeitbeschränkung) kann im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement geregelt werden.

Hinweis: Die vorliegende Änderung soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Sie ist damit auf den heutigen Gemeindepräsidenten Urs Graf **nicht** anwendbar, der den Gemeinderat Ende 2020 in jedem Fall ohne Überbrückungsrente verlassen wird. Die Vorlage ist damit ausdrücklich keine Lex Graf.

Neuer Artikel 7a

Absatz 1

Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass das Gemeindepräsidium, das seine Funktion wegen Amtszeitbeschränkung nach dem vollendeten 59. Altersjahr beendet, eine Überbrückungsrente erhalten soll, und zwar bis und mit dem Monat, in dem es das ordentliche Rentenalter erreicht.

Absatz 2

Die Überbrückungsrente soll dem Prozentsatz der einfachen AHV-Maximalrente entsprechen, der dem Gemeindepräsidium nach den Bestimmungen des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 im

Durchschnitt der letzten vier Amtsjahre als Pensum zugewiesen war. Aktuell entspricht dieser Ansatz 60 Prozent (Artikel 3 Absatz 3 SitzgeldR). Die einfache AHV-Maximalrente beträgt zurzeit 28'440 Franken im Jahr bzw. 2'370 Franken pro Monat, 60 Prozente davon 1'422 Franken pro Monat.

Absatz 3

Die Überbrückungsrente wird als Einmalbetrag im Monat nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ausbezahlt. Sie gilt als Lohn, weshalb die Beiträge an die Sozialversicherungen abgerechnet werden, nicht aber Beiträge an die Berufs- oder Nichtberufsunfallversicherung oder die Pensionskasse.

Neuer Artikel 7b

Absatz 1

Im Gegensatz zu Artikel 7a, dem eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium zugrunde liegt, betrifft Artikel 7b den Fall der Nichtwiederwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, die oder der sich an den Gesamterneuerungswahlen wieder zur Verfügung stellt. Tritt eine solche Nichtwiederwahl ein, soll die betroffene Person eine einmalige Überbrückungsentschädigung erhalten.

Absatz 2

Unabhängig vom Alter der abgewählten Person soll eine Überbrückungsentschädigung ausgerichtet werden, die drei Monatsentschädigungen auf der Basis der Monatsentschädigung im letzten Amtsjahr im Gemeindepräsidium entspricht. Ab dem vollendeten 54. Altersjahr soll sich die Entschädigung um eine Monatsentschädigung je weiterem vollendeten oder angebrochenen Altersjahr erhöhen. Sie beträgt jedoch insgesamt maximal eine Jahresentschädigung (zwölf Monate).

Erfolgt die Abwahl beispielsweise nach einer Amtsdauer, beträgt die monatliche Entschädigung 6'625 Franken oder für drei Monate knapp 20'000 Franken. Bei einer Abwahl nach zwei Amtsdauern beträgt die monatliche Entschädigung 6'830 Franken oder für drei Monate 20'500 Franken. Basis dieser Berechnung bilden die Gemeinderatsentschädigungen im Jahr 2019.

Absatz 3

Die Überbrückungsentschädigung wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit im Gemeindepräsidium ausbezahlt.

Theoretisch könnte eine Person aus dem Gemeindepräsidium abgewählt, gleichzeitig aber als Gemeinderatsmitglied (wieder)gewählt werden. Der zweite Satz von Absatz 3 hält klärend fest, dass die Überbrückungsentschädigung auch in diesem Fall ausbezahlt wird. Die Gemeinderatsentschädigung deckt den Wegfall der Gemeindepräsidiumsentschädigung nur etwa zu 40 Prozent.

Finanzielles

Die Kosten der Überbrückungsrente betragen ohne Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen maximal 102'400 Franken (wenn das Gemeindepräsidium, das die Amtszeit beendet, im Dezember, in dem sein Amt endet, das 59. Altersjahr vollendet und damit die Rente während 72 Monaten erhalten könnte). Ein Rentenbetrag in dieser Höhe kann höchstens einmal alle zwölf Jahre anfallen, frühestens Anfang 2033 und nur, wenn die Person, die 2020 ins Gemeindepräsidium gewählt wird, im Dezember 1973 geboren ist. Bei jedem andern Geburtsdatum ist die Rente tiefer oder entfällt ganz.

Die Überbrückungsentschädigung kann maximal alle vier Jahre anfallen und verhindert für die nächsten zwölf Jahre eine Überbrückungsrente. Die Überbrückungsentschädigung kostet die Gemeinde je nach Konstellation (Alter und absolvierte Amtsdauern der nicht wiedergewählten Person) zwischen 19'880 Franken und 84'440 Franken.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat prüfte ursprünglich eine Entschädigungsregelung bei Nichtwiederwahl, Verzicht auf Wiederwahl und Amtszeitbeschränkung sowohl für das Gemeindepräsidium als auch für die Gemeinderatsmitglieder. Er gab den Entwurf einer Änderung des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000; ISR 101.1) in eine öffentliche Vernehmlassung, an der die Freisinnig-demokratische Partei (FDP), die Sozialdemokratische Partei (SP), die Evangelische Volkspartei (EVP) und die Finanzkommission teilgenommen haben. Die Stellungnahmen zum Entwurf waren kontrovers. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses hat der Gemeinderat auf eine Entschädigungsregelung auch für Gemeinderatsmitglieder verzichtet und die Entschädigung beim Gemeindepräsidium in eine Rente bei Amtszeitbeschränkung und eine gegenüber der ursprünglichen Fassung beschränkte Einmalentschädigung bei Nichtwiederwahl gesplittet. Zu dieser neuen Regelung wurde bei den politischen Parteien und der Finanzkommission eine zweite Vernehmlassung durchgeführt.

An der zweiten Vernehmlassung haben sich mit folgenden Eingaben beteiligt:

- Die FDP anerkennt, dass es Fälle geben kann, die eine Überbrückung rechtfertigen. Sie möchte jedoch keinen Automatismus, sondern eine flexible Lösung, die ein Ersatz- oder Erwerbseinkommen des austretenden Gemeindepräsidiums analog der Regelung auf Bundesebene berücksichtige. Der Gemeinderat hält an seiner einfachen Lösung fest, die im Monat nach dem Austritt der betroffenen Person abgeschlossen werden kann. Die Rente einer alt-Bundesrätin oder eines alt-Bundesrats beträgt 50 Prozent des Einkommens einer amtierenden Bundesrätin oder eines amtierenden Bundesrats (Bruttoeinkommen amtierendes Bundesratsmitglied, Stand 1. Januar 2019: 451'417 Franken). Tritt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat zurück, hat sie oder er nach mindestens vier Amtsjahren unabhängig vom Alter Anrecht auf eine lebenslängliche ganze Rente (225'709 Franken pro Jahr). Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt. Die Interlakner Lösung ist einfacher zu handhaben, kostet weniger und ist sofort abgeschlossen. Mit der von der FDP vorgeschlagenen Lösung müsste allenfalls über Jahre hinweg das Ersatz- oder Erwerbseinkommen der alt-Gemeindepräsidentin oder des alt-Gemeindepräsidenten ermittelt werden und die Überbrückungsentschädigung gegebenenfalls angepasst werden.
- Die SVP stimmt der Überbrückungsregelung zu, empfiehlt aber vom ordentlichen Rentenalter zu sprechen, was übernommen worden ist.
- Die SP verlangt eine Überbrückungsregelung auch für abgewählte Gemeinderatsmitglieder, nicht nur für das Gemeindepräsidium. Sie lehnt jedoch eine Überbrückungsentschädigung bei Amtszeitbeschränkung ab. Ebenso soll es keine Entschädigung für das abgewählte Gemeindepräsidium geben, wenn dieses gleichzeitig im Gemeinderat wiedergewählt wird. Ein Entschädigungsanspruch soll frühestens im Alter 40 entstehen und bei der Berechnung solle die Amtsdauer stärker gewichtet werden. Der Gemeinderat wehrt sich nicht gegen eine Entschädigungsregelung auch für abgewählte Gemeinderatsmitglieder, beantragt diese jedoch nicht von sich aus. Er hält jedoch an einer Regelung auch bei Amtszeitbeschränkung fest.
- Die Fraktion der EVP/EDU unterstützt die vorgeschlagene Überbrückungsregelung und erachtet diese als sinnvoll ausgestaltet.
- Die Finanzkommission verweist auf die Abstimmung vom 2015, in der eine Abgangsentschädigung für das Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl von den Stimmberechtigten abgelehnt worden ist. Sie empfiehlt, diese Frage auch diesmal wieder den Stimmberechtigten vorzulegen. Die letzte (und bisher einzige) Abwahl eines Gemeindepräsidenten liegt mehr als 60 Jahre zurück. Nach Kurt Borter ist Urs Graf nächstes Jahr erst der zweite Gemeindepräsident in der Geschichte der Gemeinde Aarmühle/Interlaken, der die Amtszeitbeschränkung erlebt. In Anbetracht der Beträge, um die es vorliegend geht, und die Seltenheit, mit der sie zur Auszahlung gelangen dürften, erachtet es der Gemeinderat als angemessen, wenn der Grosse Gemeinderat seine Kompetenz ausschöpft und die Reglementsänderung abschliessend beschliesst. Die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung bestätigt (siehe nächster Abschnitt).

Vorprüfungsbericht

Da anfänglich auch eine OgR-Änderung zur Diskussion stand, hat der Gemeinderat beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einen Vorprüfungsbericht eingeholt. Dabei wurde das AGR gebeten, auch zur Frage Stellung zu nehmen, auf welcher Stufe die geplante Änderung zu regeln ist. Mit Vorprüfungsbericht vom 17. Juni 2019 hält das AGR fest, dass ein Reglement der Stimmberechtigten für die vorgesehenen Entschädigungen genügt und sie nicht in einem Reglement der Stimmberechtigten geregelt werden muss.

Inkrafttreten

Die Einführung einer Überbrückungsentschädigung oder –rente für das Gemeindepräsidium soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten und wäre damit erstmals bei einer Nichtwiederwahl des Gemeindepräsidiums in den Gesamterneuerungswahlen 2024 oder bei Amtszeitbeschränkung des Gemeindepräsidiums Ende 2032 anwendbar. Die Änderung ist hingegen nicht anwendbar auf den heutigen Gemeindepräsidenten, der wegen Amtszeitbeschränkung zu den Gesamterneuerungswahlen 2020 nicht mehr antreten darf.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e OgR 2000 abschliessend über eine Änderung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017. Dass die vorgesehenen neuen Entschädigungen nicht OgR-Materie sind, ist weiter oben ausgeführt worden.

Antrag

- 1. Die Ergänzung des Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglements 2017 vom 25. August 2015 mit Artikel 7a und 7b wird genehmigt.
- 2. Die Änderung tritt auf den auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Interlaken, 6. November 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi Gemeindepräsident Sekretär

- Entwurf Reglementsänderung
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 17. Juni 2019
- Berechnungsbeispiele

10. Dezember 2019 (Entwurf für GGR-Sitzung)

Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017

(Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Das Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

Überbrückungsrente Gemeindepräsidium bei Amtszeitbeschränkung

Artikel 7a (neu) Überbrückungsrente

- ¹ Beendet das Gemeindepräsidium seine Funktion wegen Amtszeitbeschränkung nach dem vollendeten 59. Altersjahr, erhält es bis und mit dem Monat, in dem es das ordentliche Rentenalter erreicht, eine Überbrückungsrente.
- ² Die Überbrückungsrente entspricht dem Prozentsatz der einfachen AHV-Maximalrente, der dem Gemeindepräsidium im Durchschnitt der letzten vier Amtsjahre als Arbeitspensum gemäss diesem Reglement zugewiesen war.
- ³ Die Überbrückungsrente wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit im Gemeindepräsidium als AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt.

Überbrückungsentschädigung Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl

Artikel 7b (neu) Überbrückungsentschädigung

- ¹ Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die oder der an den Gesamterneuerungswahlen teilnimmt, nicht wieder ins Gemeindepräsidium gewählt, steht ihr oder ihm eine einmalige Überbrückungsentschädigung zu.
- ² Die Überbrückungsentschädigung entspricht drei Monatsentschädigungen auf der Basis der Monatsentschädigung im letzten Amtsjahr. Ab dem vollendeten 54. Altersjahr erhöht sich die Entschädigung um eine Monatsentschädigung je weiterem vollendeten oder angebrochenen Altersjahr. Sie beträgt jedoch insgesamt maximal eine Jahresentschädigung.
- ³ Die Überbrückungsentschädigung wird in einem Betrag im ersten Monat nach Ablauf der Amtszeit im Gemeindepräsidium als AHV-pflichtiger Lohn ausbezahlt. Sie wird auch ausbezahlt, wenn das abgewählte Gemeindepräsidium als Gemeinderatsmitglied wiedergewählt wird.

II.

Dieses Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne EINGEGANGEN 18. Juni 2019

GEVER erfasst G-Nr. ...2451

Nydeggasse 11/13 3011 Bern

Telefon 031 633 73 02 Telefax 031 634 51 56

www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Interlaken p.A. Herr Philipp Goetschi, Gemeindeschreiber General-Guisan-Strasse 43

General-Guisan-Strasse 43
Postfach

3800 Interlaken

Sachbearbeiter:

G.-Nr.: Mail: Stefanie Feller 2019.JGK.3498 Stefanie.Feller@jgk.be.ch 17. Juni 2019



Einwohnergemeinde Interlaken; Teilrevision des Organisationsreglements / Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Goetschi, lieber Philipp Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um Beurteilung der rechtlichen Grundlage für die Einführung einer Überbrückungsentschädigung für austretende Gemeinderatsmitglieder. Die Rechtsgrundlage soll entweder in einem neuen Art. 19a des Organisationsreglements 2000 oder im Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement 2017 festgelegt werden. Sie fragen in diesem Zusammenhang, ob es rechtmässig ist, die Überbrückungsentschädigungsregelung in einem Reglement des Grossen Rates, welches dieser abschliessend verabschiedet, festzuhalten. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Gemäss ständiger Praxis des AGR, gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gehören die Bestimmungen im Entschädigungswesen von Behördenmitgliedern ebenso wenig wie die Rechtsgrundlagen im Personalwesen zur OgR-Materie, d.h. zur zwingend im Organisationsreglement oder einem anderen von den Stimmberechtigten in obligatorischer Volksabstimmung zu beschliessenden und durch das AGR zu genehmigenden Reglement der Gemeinde. Die Festlegung der Entschädigungen und allfälligen Renten und Überbrückungsrenten von Behördenmitgliedern kann in einem vom Parlament erlassenen Reglement ohne zwingende (fakultative oder obligatorische) Volksabstimmung vorgenommen werden.

Aus diesem Grund ist es zulässig, dass die Einführung der Überbrückungsentschädigung für austretende Gemeinderatsmitglieder im Sitzungs- und Entschädigungsreglement 2017 oder in einem anderen Reglement des Grossen Gemeinderates festgelegt wird.

Für den Fall, dass die Regelung in Art. 19a des Organisationsreglements 2000 aufgenommen werden sollte, halte ich gerne fest, dass die Regelung rechtmässig und widerspruchsfrei ist. Die Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Gemeinden

Stefanie Feller, Rechtsanwältin

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Berechnung Überbrückungsentschädigung Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl (Basis 2019: Pensum 60 %, entschädigt 48 %)															
					•										
Nichtwiederwahl	Beispiel	1	Beispiel 2		Beispiel 3		Beispiel 4		Beispiel 5		Beispiel 6		Beispiel 7		Beispiel 8
Alter	4)	44		48		52		56		60		64		65
volle Amtsjahre (=Dienstjahre nach PV)		4	4		8		8		8		8		9		9
Basis GK 25/Gst	5	4	54		60		60		60		60		69		69
Jahresentschädigung GP	CHF 79'522.00	CHF	79'522.00	CHF	81'981.00	CHF	81'981.00	CHF	81'981.00	CHF	81'981.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00
Monatsentschädigung	CHF 6'626.83	CHF	6'626.83	CHF	6'831.75	CHF	6'831.75	CHF	6'831.75	CHF	6'831.75	CHF	7'036.75	CHF	7'036.75
Anspruch Monatsgehälter (M)		3	3		3		3		5		9		12		0
Abgangsentschädigung	CHF 19'880.50	CHF	19'880.50	CHF	20'495.25	CHF	20'495.25	CHF	34'158.75	CHF	61'485.75	CHF	84'441.00	CHF	
Amtszeitbeschränkung	Beispiel	1	Beispiel 2		Beispiel 3		Beispiel 4		Beispiel 5		Beispiel 6		Beispiel 7		Beispiel 8
Alter	4	0	45		50		55		59		61		63		65
volle Amtsjahre (=Dienstjahre nach PV)	1	2	12		12		12		12		12		12		12
Basis GK 25/Gst	6	9	69		69		69	69			69		69		69
Jahresentschädigung GP	CHF 84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00	CHF	84'441.00
60% der max. AHV-Einzelrente (Jahr)	CHF 17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00	CHF	17'064.00
60% der max. AHV-Einzelrente (Monat)	CHF 1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00	CHF	1'422.00
Anspruch Monatsrenten)	0		0		0		72		48		24		0
Abgangsentschädigung	CHF -	CHF	-	CHF	-	CHF	-	CHF	102'384.00	CHF	68'256.00	CHF	34'128.00	CHF	-